

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1991)

Rubrik: Politische Interventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Politische Interventionen

Erhaltung bestehender Bausubstanz ausserhalb von Bauzonen

Ein Paradebeispiel für die Kluft zwischen Gesetz und Anwendung besteht seit Jahren im Bereich der Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, geregelt durch den vielzitierten Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG). Innert weniger Jahren wurden in verschiedenen (vor)alpinen Regionen Tausende von freistehenden Ställen, Scheunen oder Hütten in rechtlich unhaltbarer Weise zu Chalets umgebaut. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass einige Regionen bereits vollständig zu Ferienhauslandschaften umfunktioniert wurden, und es dauert wohl nicht mehr sehr lange, bis die letzten intakten Landwirtschaftsgebäude zur Rettung auf den Ballenberg geflogen werden müssen. Demgegenüber werden die meisten Ställe und Scheunen nicht mehr im ursprünglichen Sinne genutzt und sind demzufolge dem Zerfall preisgegeben. Ihre Erhaltung verlangt deshalb auch Überlegungen, welche Nutzung dem ursprünglichen Zweck und damit der Bauart am ehesten entspricht.

Die SL hat im Zuge der intensiven Verhandlungen mit dem Kanton Wallis Möglichkeiten studiert, wie die einzelnen Gemeinden mit dem Konflikt zwischen Erhaltung, Zweckänderung und Aufgabe von freistehenden Ställen und Scheunen umgehen können. Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass mit Hilfe eines Gebäudeinventares und der Bezeichnung der wünschbaren und sinnvollen Nutzung klare Verhältnisse geschaffen und spekulative Bodenpreisentwicklungen gebremst werden könnten. Diese Inventarisierung, die nota bene auch dem Lösungsansatz gemäss Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (Art. 23, 24 RPV) entspricht, verlangt allerdings ein Vorgehen nach objektiven Kriterien, ansonsten unter dem Motto "schutzwürdig=umbaubar" nun auch die letzten freistehenden Gebäude —und dieses Mal mit Unterstützung der Raumplanung— zu Ferienhäuser zweckentfremdet werden.

Vor diesem Hintergrund fragte SL-Präsident Nationalrat Willy Loretan in einer Interpellation den Bundesrat an, ob er gewillt sei, die Zielsetzungen des Art. 24 RPG in denjenigen Kantonen durchzusetzen, deren Praxis nicht dem Bundesrecht entspricht. Auch solle der Bundesrat die Möglichkeit eines Moratoriums für Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen prüfen, solange als die kantonal-rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Bestimmungen des Art. 23 und 24 RPV —in den Gebieten, wo sich diese Lösungen aufdrängen würden (in den Streubaugebieten)— nicht geschaffen seien.

Der Bundesrat gibt in seiner Interpellationsantwort zu bedenken, dass bisher die Wirksamkeit der Massnahmen gemäss Raumplanungsverordnung wegen bisher fehlender Umsetzung nicht geprüft werden könne und dass andererseits der Bundesrat keine Möglichkeiten habe, kantonale raumplanerische Gesetzgebungen zu prüfen. Dies könne nur über einen Gerichtsentscheid (aufgrund von Beschwerden) geschehen. Auch betreffend Moratorium vermag die Antwort des Bundesrates nicht ganz zu befriedigen, hält dieser doch entgegen, dass das Instrument der Raumplanungsverordnung (Art. 23, 24) freiwillig anzuwenden sei und nicht verpflichtend angeordnet werden könne. Zudem bestünde schon dadurch ein Moratorium, dass die für die Anwendung der RPV nötige Richtplananpassung ja Zeit brauche.

Die Quintessenz (einmal mehr): Der Vollzugsnotstand liegt nicht an der heutigen Regeldichte, sondern zur Hauptsache an der Nichtanwendung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten!

Schutz der Greina-Hochebene

Weite Kreise der Bevölkerung haben im Herbst 1986 mit Erleichterung vom Entscheid der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) und der Rhätischen Werke für Elektrizität AG (RW) Kenntnis genommen, auf das während Jahren heiss umstrittene Wasserkraftwerk in der einmaligen Landschaft der Greina-Hochebene zu verzichten, obschon die beiden Kraftwerkunternehmen seit 1958 über eine Konzession verfügten. Unmittelbar nach diesem Entscheid hat die SL mit den beiden betroffenen Gemeinden Vrin und Sumvitg Verhandlungen über eine angemessene Abgeltung in Verbindung mit einem rechtsverbindlichen Schutz der Greina-Landschaft aufgenommen. Trotz der grosszügigen Schenkung von 1 Million Franken, welche die SL für den Schutz der Greina erhalten hatte, konnte bis heute noch keine endgültige Vereinbarung mit den Gemeinden gefunden werden. Nachdem nun auch dank des Einsatzes des Präsidenten der SL eine rechtliche Lösung für Ausgleichsleistungen in das neue Gewässerschutzgesetz eingebracht werden konnte, verhindert nun allerdings das gegen die Gesetzesvorlage ergriffene Referendum die längst fällige Rechtsgrundlage für ein finanzielles Engagement der öffentlichen Hand für den Schutz der Greina. Mit einer Motion ersuchte deshalb SL-Präsident Nationalrat Willy Loretan den Bundesrat, nach Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes umgehend die notwendigen Ausführungsvorschriften den eidg. Räten vorzulegen, damit möglichst rasch Ausgleichsleistungen den Gemeinden Vrin und Sumvitg gewährt werden könne. Die Motion, der sich 78 Nationalräte anschlossen, wurde überwiesen.

Wo bleibt das qualitative Wachstum ?

Selten wurde ein Schlagwort so ausgereizt wie dasjenige des "qualitativen Wachstums". Allen Berührungsängsten zum Trotz verscrieb sich auch der Bundesrat in seiner Legislaturperiode 1987-91 dieser Leitidee. In Tat und Wahrheit gingen allerdings der Verbrauch und die Belastung von Luft, Wasser und Boden unvermindert weiter, als wären diese als "Freie Güter" unbegrenzt vorhanden. Wurde die Leitidee des qualitativen Wachstums in der zu Ende gehenden Regierungsperiode überhaupt verwirklicht? Welche künftigen Massnahmen sind dafür notwendig, und wie können die Umweltindikatoren und die Umweltschutzkosten im Hinblick auf eine neue volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erfasst werden? Dies wollte Nationalrätin Lili Nabholz in einer Interpellation vom Bundesrat wissen.

Die Antwort des Bundesrates auf diese brisanten Fragen fiel insofern etwas unbefriedigend aus, als zwar anerkannt wird, dass trotz häuslicher Nutzung der knappen Ressourcen das Ansteigen des Gesamtverbrauchs höchstens etwas gebremst werden konnte, dass andererseits der Durchsetzung dieser Leitidee aber Schranken gesetzt seien. Im weiteren wurden verschiedene Sozial- und Umweltindikatoren aufgezählt, welche ein "Monitoring" für die Erfolgskontrolle der zu treffenden Massnahmen erlauben sollen. Eine Monetarisierung der Umweltkosten zugunsten einer neuen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung scheiterte nach Meinung des Bundesrates allerdings bis heute an methodischen Schwierigkeiten.

Fazit: Die Ziele des qualitativen Wachstums sollen zwar weiter verfolgt werden, eine ökologische Steuerreform resp. eine Einschränkung des Ressourcenverbrauches liegt aber wohl noch in weiter politischer Ferne.

Verhindert die Raumplanung eine flexiblere Landwirtschaft ?

An dieser Gretchenfrage, die durch die Motion des Ständerates Ulrich Zimmerli in die Diskussion geworfen wurde, schieden sich die Geister. Die Befürworter einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes argumentierten, die Nutzungsbeschränkung in der Landwirtschaftszone sei zu eng und betriebliche Diversifikationen ("innere Aufstockung") seien wegen der Baubeschränkung nach Art. 24 RPG (Ausnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen) nicht möglich. Die SL und verschiedene (auch bauernfreundliche) Verbände betrachten dieses Begehren hingegen als Wolf im Schafspelz, würde doch die Öffnung der Landwirtschaftszone eine neue bodenpreissteygernde, die Zersiedlung fördernde Bautätigkeit heraufbeschwören und eine weitere Intensivierung der Produktion durch (Hors-Sol-) Gewächshäuser, industrielle Tiermast, etc. im Mittelland zur Folge haben, während der traditionelle kleinbäuerliche Familienbetrieb nur noch für Postkartenansichten da und dort als Museumsstück erhalten bliebe.

Die Grundidee des Vorstosses, der übrigens von beiden Räten gegen den Willen des Bundesrates überwiesen wurde, ist auch deshalb unverständlich, weil erstens heute jährlich rund 10'000 Ausnahmegewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone erteilt werden und zweitens die vom Motionär geforderten Flexibilitäten bereits unter dem heutigen Gesetz möglich sind, so der Einbau einer Ferienwohnung in einen bestehenden Hof oder die innere Aufstockung mit Tiermastanlagen, die sich aber in der Betriebsstruktur und das Landschaftsbild einzupassen haben.

Die SL wird die weitere Entwicklung in Sachen Revision des Raumplanungsgesetzes kritisch verfolgen.

Koordination zwischen militärischen Nutzungen und Moor- und Landschaftsschutz

Bei der Errichtung von Waffenplätzen und anderen militärischen Anlagen sind allseits akzeptierbare Lösungen im Hinblick auf ein Nebeneinander von Naturschutz und Militärbetrieb durchaus möglich. Dennoch sind in naturnahen Landschaften und Biotopen Nutzungsanpassungen nicht nur von privater und öffentlicher Seite, sondern auch vom Militär zu verlangen. Insbesondere gilt es, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf den Landschafts-, Biotop- und im speziellen auf den Moorschutz auch im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten. Trotz der aner kennenswerten Leistungen von Seiten des EMD zur Verringerung der Umweltbelastung sind dennoch in der letzten Zeit verschiedene Fälle bekannt geworden, welche den Schutzbestimmungen des Bundes und der Kantone zuwiderlaufen. So sind aktuelle Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Hochmoorgebieten auf verschiedenen Waffenplätzen (Val Campestro TI, Maules FR, Glaubenberg OW, Rüschegg BE, u.a.) nachweisbar. Zudem zeigt das Schiessplatzprojekt Wendenalp/Gadmental, dass Kriterien des Umweltschutzes teilweise in ungenügendem Masse bei der Planung berücksichtigt werden. Die geplante Möblierung dieses Schiessplatzes umfasst bauliche Einrichtungen, wie Erschliessungsstrassen in steilstem Gelände mit bis zu 12 m hohen Stützmauern, Tunnelbauten, grossflächige Wendeplattformen, Panzer-

stellungen u.a., welche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, aber auch die Zerstörung von Balzplätzen des Birkwildes und die Beeinträchtigung eines Hochmoores von nationaler Bedeutung (gemäss Umweltverträglichkeitsbericht) mit sich bringen würde.

Die SL erhob nach Gesprächen mit EMD-Vertretern und nach einer ersten schriftlichen Stellungnahme Einsprache gegen das Ausbauprojekt des Schiessplatzes Wendenalp/Gadmental. In einem Antwortschreiben teilte der Stab der Gruppe für Ausbildung der SL mit, dass in diesem Falle kein Beschwerderecht geltend gemacht werden könne. Droht die Umweltverträglichkeitsprüfung somit zu einer Alibiübung zu werden?

In der Folge fragte SL-Präsident Nationalrat Willy Loretan in einer Interpellation den Bundesrat an, ob er bereit sei, zu sorgen, dass bei der Planung von militärischen Einrichtungen auf den Moor- und Landschaftsschutz geachtet wird und dass die Konflikte diesbezüglich erfasst und Lösungen gesucht werden. In seiner Antwort bestätigt der Bundesrat die Verstösse gegen den Moorschutzartikel und stellt in Aussicht, dass diese Konflikte innerhalb von 3 Jahren zu bereinigen sein werden.

Die SL wird die weitere Entwicklung auf den Waffenplätzen aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls auf die Interpellationsantwort des Bundesrates zurückkommen.

Vom Forstpolizeigesetz zum Waldgesetz

Die Befürchtung, mit der Totalrevision des zu den grossen Pioniertaten gehörenden Forstpolizeigesetzes von 1902 würde der Schutz des Waldes abgeschwächt, hat sich nach allerdings hartnäckigen Diskussionen und Initiativen von Seiten der SL (und anderer Verbände) glücklicherweise nicht bewahrheitet. Dank dem Einsatz der SL konnte letztendlich verhindert werden, dass die Ausscheidung von Bau- und anderen Nutzungszonen im Waldareal via Richtplanung eine spätere Rodungsbewilligung präjudizieren würde (s. Einleitung). Ein Erfolg für die SL !

Auch weitere Anliegen des Naturschutzes konnten im Zuge der Vernehmlassung und Gesetzesberatung berücksichtigt werden: So ist in den Zweckartikel des Gesetzes auch der Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft aufgenommen worden; zudem steht den Kantonen explizit die Möglichkeit offen, Waldreservate auszuscheiden, und sie erhalten dafür auch Finanzhilfe (Art. 20 und 38). Alles in allem konnte mit dem Waldgesetz ein wichtiger Schritt in Richtung "Waldfrieden" vollzogen werden, doch gilt es nun, die naturfreundlichen Bestimmungen im Gesetz nun auch in der auszuarbeitenden Waldverordnung entsprechend zu gewichten, damit diese sich auch wirklich in der Praxis manifestieren. Leider kann der am Jahresende in die Vernehmlassung geschickte Entwurf in dieser Hinsicht noch nicht befriedigen. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 1993 in Kraft.